

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N: 56.

Freitag, den 18. Juli

1873.

## Obstverpachtung.

Die diesjährigen Obstnutzungen der fiscalischen Aueen auf der  
**Wilsdruff - Nossener Chaussee** Abtheilung 1—5 und der  
**Nossen - Oschatzer** "

sollen

**Donnerstag, den 24. Juli a. c.,**  
Vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr,

im Gasthose des Herrn Hesse in Deutschenbora

meistbietend gegen sofortige baare Zahlung in sächsischer oder preussischer Münze oder Cassenbillets und unter den im Termine bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich verpachtet werden.

Meißen, den 12. Juli 1873.

**Die Königliche Bauverwalterei daselbst.**

Grimmer.

## Das neue Münzgesetz,

welches nach dem vom Reichstag gefaßten Beschlüssen die Zustimmung des Bundesrathes und nunmehr auch die Sanction des Kaisers und Königs gefunden hat, enthält folgende wesentliche Bestimmungen in Betreff der künftigen einheitlichen Regelung des deutschen Münzwesens.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährung tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, festgestellt worden ist. Der Zeitpunkt an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkt für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen. Außer den im Gesetze vom 4. December 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen (von 20 und 10 Mark) sollen ferner Reichsgoldmünzen zu 5 Mark ausgeprägt werden.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen ausgeprägt werden: 1) als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke; 2) als Nickelmünzen: Zehnpfennigstücke, und Fünfpfennigstücke; 3) als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reiches. Der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf nicht übersteigen. Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe

nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landes Silbermünzen, und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalersfuße angehörenden, einzuziehen. Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen.

Von den Landescheidemünzen sind folgende bis zum Eintritt der Reichswährung einzuziehen:

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der Bayerischen Heller und der Mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke, 2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen, 3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhenden, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von  $\frac{1}{12}$  Thaler. Die Anordnung der Außercourssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath. Niemand ist verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. Von den Reichs- und Landescaffen werden Reichsilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Caffen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichsilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabsolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen. Eine Ausprägung von anderen als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet ferner nicht mehr statt. Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzig-Markstücke für ihre Rechnung ausprägen lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgesetzt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Der Bundesrath ist befugt: 1) den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen; 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landescaffen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Course im inländischen Verkehre in Zahlung genommen werden dürfen, auch im solchen Falle den Cours fest zu setzen.